

Antworten des BMAS zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem SodEG

Vorbemerkung: Die Hinweise erfolgten unter der Maßgabe, dass eine verbindliche Auslegungskompetenz nicht dem BMAS, sondern nur dem jeweils zuständigen Leistungsträger und im Streitfalle den Gerichten zukommt.

1. Verhältnis von Kurzarbeit und SodEG / Vorrang anderweitiger Einsatzmöglichkeiten:

Das BMAS vertritt die Rechtsauffassung, dass keine zwingende Verpflichtung besteht, Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen, bevor Zuschüsse nach dem SodEG beantragt werden können. Nur wenn tatsächlich Kurzarbeitergeld geflossen ist, wird dieses auf den Zuschuss angerechnet (§ 4 Satz 1 SodEG, Zuflussprinzip).

2. Zulässigkeit bilateraler Absprachen zu Einsätzen von freiem Personal außerhalb des SodEG:

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich Leistungserbringer untereinander oder auch verschiedene Leistungsträger und -erbringer bilateral abstimmen, wie freies Personal sinnvoll zur Bewältigung der Corona-Krise eingesetzt werden kann. Dies kann, muss aber nicht im Rahmen des SodEG erfolgen. Die Bundesagentur für Arbeit bereitet hierzu eine Plattform vor (vgl. 9.).

3. Vergütung von Tätigkeiten im Rahmen eines Einsatzes nach SodEG:

Im SodEG selbst ist eine Vergütung von Tätigkeiten, die im Rahmen eines Einsatzes auf der Grundlage des SodEG erbracht werden, nicht vorgesehen. Eine eventuelle Vergütung muss zwischen den Parteien (abgebende Einrichtung / einsetzende Einrichtung) abgesprochen werden bzw. erfolgt nach den üblichen sozialrechtlichen Regelungen.

4. Geltendmachung von Kosten für Schutzmaterialien im Rahmen des SodEG:

Mehrkosten für Schutzmaterialien sind nicht durch das SodEG abzudecken.

5. Ausreichen mittelbarer Einschränkungen für Anwendbarkeit des SodEG:

Das SodEG greift auch dann, wenn eine Einrichtung nicht unmittelbar von einer Schließungsverfügung oder einem Vertretungsverbot betroffen ist. Es ist also ausrei-

chend, wenn die Leistungen bspw. aus Angst der Klienten vor einer Ansteckung faktisch nicht mehr in Anspruch genommen werden. Bezugspunkt für die Bejahung einer mittelbaren Betroffenheit sind laut BMAS die am 16. März 2020 vereinbarten Leitlinien von Bund und Länder zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten.

6. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung auf Grundlage des SGB IX und SodEG

Leistungen der interdisziplinären Frühförderung auf Grundlage des SGB IX sind derzeit nicht vom SodEG erfasst. Das Problem ist aber auch verstärkt an das BMAS herangetragen worden, daher wird mit dem Bundesministerium für Gesundheit derzeit über eine Öffnung des SodEG oder andere Lösungswege diskutiert.

7. Anträge auf SodEG-Zuschuss

Die Anträge auf Leistungen nach dem SodEG sind bei dem jeweiligen Träger erhältlich. Das BMAS selbst hat lediglich ein Formular für die Glaubhaftmachung der Einsatzbereitschaft zur Verfügung gestellt, das eine Anlage zum Antragsformular darstellt.

8. Ausschöpfung aller zumutbaren und rechtlich zulässigen Einsatzmöglichkeiten gem. § 1 SodEG

Von den Einrichtungen können auf dieser Grundlage selbstverständlich keine für die Einrichtung unmöglichen Einsätze verlangt werden. Stehen arbeitsrechtliche oder tatsächliche Hindernisse einem Einsatz entgegen führt dies nicht zu einem Ausschluss von SodEG-Leistungen.

Was der Einrichtung bzw. einzelnen Mitarbeitern jeweils zumutbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Als Beispiel wurde genannt, dass Arbeitnehmer nicht zu einem Einsatz in einer sehr weit entfernt gelegenen anderen Einrichtung verpflichtet werden können, wenn ihnen die Anreise dorthin nicht zugemutet werden kann.

Auch hier empfiehlt es sich, im Einzelfall frühzeitig das Gespräch mit dem Leistungsträger zu suchen.

9. Verpflichtung zum Einstellen freier Kapazitäten auf der Plattform der Bundesagentur für Arbeit

Die Möglichkeit einer Verpflichtung von Antragstellern durch die Leistungsträger, freie personelle Kapazitäten auf einer Plattform zu veröffentlichen, damit diese bekannt gemacht werden können, wird bejaht. Das muss nicht die Plattform der Bundesagentur für Arbeit sein, aber von Seiten des Landes sind keine eigenen Plattformen geplant, sodass das Angebot der Bundesagentur für Arbeit, die hierbei im Übrigen nur die Plattform technisch zur Verfügung stellt und nicht als Makler auftritt, zu nutzen ist.

Zu der Überlegung eines Ausbaus der Plattform www.arbeitsmarktmonitor.de ist der Abstimmungsprozess u. a. wegen Datenschutzbedenken noch nicht abgeschlossen.

10. Kredite und Bürgschaften der KfW

Kredite und Bürgschaften der KfW können auch bei Gemeinnützigkeit genutzt werden. Entscheidend ist, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

11. Einrichtung erbringt Leistungen auch auf Grundlage anderer Gesetze als den Sozialgesetzbüchern

Das SodEG ist auch auf Einrichtungen anwendbar, deren Leistungen nicht ausschließlich aufgrund der Sozialgesetzbücher erbracht werden. Entscheidend ist dabei allein das einzelne Leistungsverhältnis. Insofern können bspw. auch Frauenhäuser Leistungen aus dem SodEG erhalten.

12. Keine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung durch Überlassung von Ressourcen

Werden auf der Grundlage des SodEG sächliche oder personelle Ressourcen anderen Einrichtungen und Trägern überlassen, wirkt sich dies nicht schädlich auf die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung aus.

13. Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe fallen in den Anwendungsbereich des SodEG und unter den allgemeinen Schutzschirm des Bundes. Letzterer wurde vor Kurzem erst entsprechend angepasst.

Einnahmeverluste der Betriebe werden nach SodEG jedoch nicht aufgefangen. Es gilt auch hier die generelle Regelung des SodEG, wonach bis zu 75 % der Zahlungen des zurückliegenden Jahreszeitraum geleistet werden können.

14. Schulbegleiter

Bei angestellten Schulbegleitern ist der SodEG-Zuschuss des Trägers zu nutzen, um die Schulbegleiter zu bezahlen.

Selbständige Schulbegleiter sind keine sozialen Dienstleister im Sinne des SodEG. Das BMAS prüft aber derzeit, ob angeregt werden soll, den SodEG-Zuschuss insofern „weitergabefähig“ zu machen.